

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Hasliberg

Änderung Überbauungsordnung «Deponie Hintersattel»

Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV



Erläuterungsbericht

Die UeO-Änderung besteht aus:

- Änderung Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Oktober 2019

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Hasliberg
Ursern 331c
6085 Hasliberg Goldern

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL / FSU

Abbildung Titelseite: Luftbild Deponie Hintersattel © geo.admin.ch

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Überbauungsordnung mit Gesamtbauentscheid	5
1.2 Grundlagen	6
2. Änderung der Überbauungsordnung	6
3. Vertrag und Betriebsreglement	7
3.1 Betriebsreglement Deponie Hintersattel	7
3.2 Vertrag betreffend Betrieb der Deponie Hintersattel	7
3.3 Abfallrechtliche Bewilligung	7
4. Auswirkungen auf die Umwelt (Bericht nach Art. 47 RPV)	7
4.1 Orts- und Landschaftsbild, Naturschutz	7
4.2 Kulturland, Wald und Gewässer	7
4.3 Verkehrsaufkommen, Lärmschutz und Luftreinhaltung	7
4.4 Naturgefahren	8
5. Verfahren	8
5.1 Zuständigkeit	8
5.2 Ablauf / Termine	8
5.3 Öffentliche Auflage und Beschlussfassung	8
Anhang	9
Anhang A Überbauungsplan	9
Anhang B Protokollauszug Gemeindeversammlung 4.12.2008	10
Anhang C Auszug Betriebsreglement 2010	11
Anhang D Auszug aus Vertrag betreffend Betrieb der Deponie Hintersattel vom 24. Mai / 21. September 2011	12
Anhang E Auszug Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 10. April 2015	13

1. Ausgangslage

1.1 Überbauungsordnung mit Gesamtbauentscheid

1.1.1 Überbauungsordnung

Die UeO «Deponie Hintersattel» wurde durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2008 beschlossen und im Oktober 2009 durch das AGR genehmigt. Die Deponie hat ein Auffüllvolumen von 125'000 m³. (vgl. Anhang A und Überbauungsvorschriften).

An der Gemeindeversammlung von 2008 wurde orientiert: *«Es wird damit gerechnet, dass jährlich 6'000 - 8'000 m³ Material deponiert werden. Wenn die Deponie realisiert werden kann, ist damit für die Gemeinde Hasliberg dieses Problem für mehrere Jahre gelöst. Das beanspruchte Land und Waldareal wird nach der Auffüllung wieder rekultiviert. Die Betriebsführung wird Theodor Blatter übernehmen, wobei die Organisationsform noch nicht festgelegt ist.»* (vgl. Anhang B).

Als Zweck hält Artikel 1 Überbauungsvorschriften (UeV) fest: Die UeO «Deponie Hintersattel» dient der Sicherstellung der Deponierung von sauberem Aushubmaterial aus der Gemeinde Hasliberg.

Artikel 7 UeV legt fest: Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial aus der Gemeinde Hasliberg.

1.1.2 Betriebsreglement und Betriebsbewilligung

Im Betriebsreglement «Deponie Hintersattel» von 2010 wird unter 2.1 folgendes festgelegt: «Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinde Hasliberg, die Region Hasliberg sowie die Gemeinden Lungern und Giswil. Deponiegut kann auch aus anderen kantonalen Regionen angenommen werden. Abfälle ausserkantonalen Herkunft, welche nicht dem Einzugsgebiet entstammen, werden erst angenommen, nachdem eine schriftliche Genehmigung des AWA vorliegt.» Unter 2.4 wird bestimmt: «Angenommen werden nur die in der Zulassungsliste Anhang 1 aufgeführten Abfälle.» (vgl. Anhang C).

Das Betriebsreglement wurde durch das AWA mit der Einrichtungsbe- willigung vom 29.01.2010 genehmigt und ist für den Betrieb verbindlich. Massgebend ist zudem die abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA vom 10. April 2015 (Anhang E) für den Betrieb einer Inertstoffdeponie mit beschränkter Zulassung. Diese Bewilligung ist befristet bis am 31. März 2020. Sie kann mindestens 4 Monate vor Ablauf durch das AWA verlängert werden.

1.1.3 Bewilligungen

Im Gesamtbauentscheid vom 5. März 2010 wird unter Auflagen 2.2.3 auf die eingereichten Pläne und Unterlagen sowie insbesondere auf die Bewilligungszuständigkeit des AWA verwiesen.

Die Bewilligung der Inertstoffdeponie «Hintersattel» ist auf die Gemeinde Hasliberg ausgestellt und verbleibt bei dieser.

Im «Vertrag betreffend Betrieb der Deponie Hintersattel» vom 25. Mai / 21. September 2011 wird unter Ziffer 1., festgehalten:

Die Bewilligung der Inertstoffdeponie «Hintersattel» an sich verbleibt bei der Gemeinde Hasliberg.

Unter 5. Materialannahme ist festgehalten (Anhang D):

a)Die Betreiberin ist somit verpflichtet, sämtliches deponiefähiges Material, welches aus dem Gebiet der Einwohnergemeinde Hasliberg stammt, zur Deponierung anzunehmen.

b)Die Betreiberin ist berechtigt, zur Erreichung dieses Mengenziels ab dem Betriebsjahr 2012 auch Material zur Deponierung anzunehmen, das von Standorten ausserhalb des Gemeindegebietes angeliefert wird.

Daraus kann geschlossen werden, dass primär Material aus dem Gemeindegebiet und sekundär aus dem weiteren Umfeld deponiert werden soll.

1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Änderung der Überbauungsordnung bilden:

- Überbauungsordnung (UeO) «Deponie Hintersattel» mit Gesamtscheid AGR vom 5. März 2010
- Vertrag betreffend Betrieb der Deponie Hintersattel vom 25. Mai / 21. September 2011 (Anhang D)
- Betriebsreglement Deponie Hintersattel mit Anhängen; genehmigt durch das AWA mit der Einrichtungsbewilligung vom 29.01.2010 / Hasliberg 16.02.2015
- Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 10. April 2015 (Anhang E)

2. Änderung der Überbauungsordnung

Vorliegend werde die Art. 1 und Art. 7 der Überbauungsvorschriften derart geändert, dass primär Aushubmaterial aus der Gemeinde Hasliberg, aber auch aus der weiteren Umgebung angenommen werden kann. Damit wird eine Übereinstimmung mit der «Abfallrechtlichen Bewilligung» des AWA und dem «Vertrag betreffend Betrieb der Deponie Hintersattel» zwischen Gemeinde und Betreiberin, respektive Grundeigentümer erreicht.

3. Vertrag und Betriebsreglement

3.1 Betriebsreglement Deponie Hintersattel

Das Betriebsreglement Deponie Hintersattel von 2010 steht ebenfalls in keinem Widerspruch zu den geplanten Anpassungen der Überbauungsvorschriften (vgl. Anhang C).

3.2 Vertrag betreffend Betrieb der Deponie Hintersattel

Der Vertrag betreffend Betrieb der Deponie Hintersattel vom 25. Mai / 21. September 2011 zwischen der Gemeinde, den Grundeigentümern und der Betreiberin der Deponie steht in keinem Widerspruch zu den geplanten Anpassungen der Überbauungsvorschriften (vgl. Anhang D).

3.3 Abfallrechtliche Bewilligung

Die Abfallrechtliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) vom 10. April 2015 sieht unter Auflagen 1.3 einzig vor, dass Abfälle aus der Region Hasliberg zu gleichen Bedingungen anzunehmen sind. Dementsprechend steht diese Bewilligung ebenfalls in keinem Widerspruch zu den geplanten Anpassungen der Überbauungsvorschriften (vgl. Anhang E).

4. Auswirkungen auf die Umwelt (Bericht nach Art. 47 RPV)

4.1 Orts- und Landschaftsbild, Naturschutz

Die Änderung der Vorschriften vollzieht lediglich die vertraglichen Bestimmungen und hat somit weder Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild noch auf Naturwerten.

4.2 Kulturland, Wald und Gewässer

Durch die Änderung der Vorschriften sind weder die Deponie-Mengen noch Flächen betroffen sein.

4.3 Verkehrsaufkommen, Lärmschutz und Luftreinhaltung

Die Ausdehnung des Einzugsgebiets für Deponiegut hat auf die Gesamtmenge, die am Standort Hintersattel abgelagert werden kann, keinen Einfluss. Demnach werden sich weder das Verkehrsaufkommen noch dessen Auswirkungen auf den Strassen- und Anlageärm sowie die Luftbelastung signifikant verändern.

4.4 Naturgefahren

Das Planungsgebiet befindet sich gemäss Gefahrenkarte der Gemeinde Hasliberg in keinem Gefahrengebiet.

5. Verfahren

5.1 Zuständigkeit

Da die «Deponie Hintersattel» seit Anfang an als Inertstoffdeponie betrieben und Deponiegut für einen kostendeckenden Betrieb aus einem grösseren Einzugsgebiet entgegengenommen werden muss, kann angenommen werden, dass die Stimmberechtigten dem auch zugestimmt hätten. Seit die Zweitwohnungsinitiative wirkt, kommt diesem Umstand eine grössere Bedeutung zu, weil im Hasliberg selber nicht mehr genügend Inertstoffe anfallen. Die UeO-Änderung soll deshalb im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV vorgenommen werden.

Gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 20. Dezember 2019, die Änderung der Überbauungsordnung im geringfügigen Verfahren durchzuführen, kann im Rahmen der Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim AGR erhoben werden.

5.2 Ablauf / Termine

Daraus ergibt sich folgender Ablauf:

– Entwurf	September 2019
– Behandlung Baukommission/Gemeinderat	17. Oktober 2019
– Öffentliche Auflage	15. Nov. – 16. Dez. 2019
– Ev. Einspracheverhandlungen
– Beschluss Gemeinderat	Januar 2020
– Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV	anschliessend
– Genehmigung AGR	anschliessend

5.3 Öffentliche Auflage und Beschlussfassung

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Personen, die von der Planung in eignen schutzwürdigen Interessen betroffen sind und berechnigte Organisationen gemäss Art. 35 und 60 BauG Einsprache erheben.

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit den Einsprechenden gemeinsam nach Lösungen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung.

Anhang

Anhang A Überbauungsplan

Genehmigungsvermerke

Mitteilung vom 18. Juli 2009 (Nr. 16. Juli 2009)
 Verfügung vom 24. September 2009
 Entscheid vom 22. und 29. Oktober 2008
 Entscheid vom 22. Oktober 2008
 Öffentliche Auflage vom 22. Oktober 2008

Entscheid vom 29. November 2008

Entscheid vom 28. Oktober 2008
 Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2008
 Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2008

Nachname der Erziehungsberechtigten
 der Planstellerin
 der Gemeindepräsidentin
 der Gemeindepräsidentin
 der Gemeindepräsidentin

Das Folgende ist eine Kopie des Originals.
 Hasliberg, den 27. Juli 2009
 Der Gemeindevizepräsident
 Hans-Jörg Frey

Genehmigt durch den Gemeindevizepräsidenten
 Hans-Jörg Frey



Legende

Planinhalte:

- Wirkungsbereich des LRD
- Zwangsplanung (unvollständige Umsetzung der Bauvorschriften)
- Grenzen der Aufbauplanung
- Aufbauplanung I
- Aufbauplanung II
- Aufbauplanung III
- Aufbauplanung IV
- Aufbauplanung V
- Aufbauplanung VI
- Aufbauplanung VII
- Aufbauplanung VIII
- Aufbauplanung IX
- Aufbauplanung X
- Aufbauplanung XI
- Aufbauplanung XII
- Aufbauplanung XIII
- Aufbauplanung XIV
- Aufbauplanung XV
- Aufbauplanung XVI
- Aufbauplanung XVII
- Aufbauplanung XVIII
- Aufbauplanung XIX
- Aufbauplanung XX
- Aufbauplanung XXI
- Aufbauplanung XXII
- Aufbauplanung XXIII
- Aufbauplanung XXIV
- Aufbauplanung XXV
- Aufbauplanung XXVI
- Aufbauplanung XXVII
- Aufbauplanung XXVIII
- Aufbauplanung XXIX
- Aufbauplanung XXX

Notizen:

- Wird gesamte Baubestimmung zuzüglich Veranschlagung
- Wird Baubestimmung zuzüglich Veranschlagung
- Zwangsplanung besteht
- Zwangsplanung besteht

Kanton Bern
 Einwohnergemeinde
Hasliberg

Überbauungsordnung
 «Deponie Hintersattel»
 Ergänzung
 Ortsplanung 1992

Genehmigung
 Überbauungsplan 1 : 1'000
 A Wirkungsbereich, Nutzung
 Juni 2009

Dr. Ruedi Lüthi, Präsident
 Hasliberg, den 27. Juli 2009

FLOTZON AG
 Hasliberg, den 27. Juli 2009

Anhang B Protokollauszug Gemeindeversammlung 4.12.2008

H A S L I B E R G



Einwohnergemeinde Hasliberg
Ursern 331c
6085 Hasliberg Goldern
Tel. 033 972 11 51
Fax 033 972 11 58
monika.wehren@hasliberg.ch
www.hasliberg.ch

Protokollauszug Gemeindeversammlung Hasliberg

vom 04.12.2008

Traktandum 3 Überbauungsordnung Deponie Hintersattel

Andreas Moor orientiert.

In der Gemeinde Hasliberg fehlt es seit Jahren an geeigneten Deponien für Aushubmaterial. Nachdem der Eigentümer im Gebiet Hintersattel seine Bereitschaft erklärt hatte, die Liegenschaft für eine Deponie zur Verfügung zu stellen, richtete der Gemeinderat im Mai 2001 eine erste Anfrage an das Raumplanungsamt, ob eine Umzonung überhaupt Aussicht auf Erfolg hätte. Heute sind die Vorarbeiten soweit abgeschlossen, dass die Überbauungsordnung durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden kann.

Die Akten der Überbauungsordnung „Deponie Hintersattel“ lagen vom 22.10.2008 bis 22.11.2008 öffentlich auf. Gegen die Überbauungsordnung sind eine Rechtsverwahrung und eine Einsprache eingegangen. Die Einsprache wurde nach der Einspracheverhandlung vom Einsprecher zurückgezogen.

Die Deponie hat ein Auffüllvolumen von 125'000 m³. Es wird damit gerechnet, dass jährlich 6'000 - 8'000 m³ Material deponiert werden. Wenn die Deponie realisiert werden kann, ist damit für die Gemeinde Hasliberg dieses Problem für mehrere Jahre gelöst. Das beanspruchte Land- und Waldareal wird nach der Auffüllung wieder rekultiviert. Die Betriebsführung wird Theodor Blatter übernehmen, wobei die Organisationsform noch nicht festgelegt ist.

Mit Schreiben vom 24.09.2008 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung im Vorprüfungsbericht festgestellt, dass auf die von den Fachstellen gestellten Forderungen eingegangen wurde und damit eine Genehmigung der Überbauungsordnung in Aussicht gestellt werden kann.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Überbauungsordnung „Deponie Hintersattel“ zu genehmigen.

Abstimmung

Mit 131 : 0 Stimmen wird die Überbauungsordnung „Deponie Hintersattel“ genehmigt.

Für getreuen Protokollauszug

Monika Wehren
Abteilungsleiterin zentrale Dienste

Hasliberg, 12.08.2019

Anhang C Auszug Betriebsreglement 2010

BETRIEBSREGLEMENT DEPONIE HINTERSATTEL

1

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Dieses Betriebsreglement regelt den Betrieb und die Überwachung der Inertstoffdeponie (ISD) Hintersattel in den Gemeinde Hasliberg. Die Deponie wird betrieben durch die einfache Gesellschaft, Theodor Blatter und Markus Blatter aus Hasliberg.
- 1.2 Das Reglement umfasst das Auffüllvolumen von 125000m³ in den Etappen 1 – 5.
- 1.3 Grundlage dieses Reglements bilden die Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle TVA, vom 10. Dezember 1990 mit Stand Januar 2010.
- 1.4 Ebenso Grundlage für das Reglement bilden die folgenden Amtberichte resp. Bewilligungen:
 - Genehmigung des Amts für Gemeinden und Raumplanung (AGR) Gesamtentcheid, der Überbauungsordnung ISD Hintersattel vom 5. März 2010
 - Errichtungsbewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) vom 29. Januar 2010
 - Rodungsbewilligung vom Kanton Bern, Waldabteilung 1 3860 Interlaken vom 5. März 2010
- 1.5 Neben dem Betriebsreglement wird eine Betriebsordnung erlassen, welche vom AWA nicht genehmigt werden muss. Die Betriebsordnung wird an alle Hauptanlieferer abgegeben. Sie enthält mindestens folgende Informationen:
 - Voranmeldung der Abfälle und Öffnungszeiten der Deponie
 - Zulassungsliste (Anhang 1)
 - wichtige Adressen
 - Vorschriften an die Benutzer über die Anlieferung von Abfällen und das Verhalten auf der Deponie

2. EINZUGSGEBIET / BENÜTZERRECHT / ABFALLARTEN

- 2.1 Das Einzugsgebiet umfasst die Gemeinde Hasliberg, Region Haslital sowie Gemeinden Lungern und Giswil Deponiegut kann auch aus anderen kantonalen Regionen angenommen werden. Abfälle ausserkantonaler Herkunft, welche nicht dem Einzugsgebiet entstammen, werden erst angenommen, nachdem eine schriftliche Genehmigung des AWA vorliegt.
- 2.2 Die ISD T. & M. Blatter nimmt Abfälle von öffentlichen und privaten Betrieben im Einzugsgebiet zu gleichen Bedingungen entgegen.
- 2.3 Die Betreiberin kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist (Platzverhältnisse, Abbaubetrieb, etc.)
- 2.4 Angenommen werden nur in der Zulassungsliste Anhang 1 aufgeführte Abfälle

3. PERSONAL

- 3.1 Der Deponiewart oder sein Stellvertreter sind während der gesamten effektiven Öffnungszeiten der Deponie anwesend.
- 3.2 Die Pflichtenhefte von Betreiber, Deponiewart und Deponiepersonal sind im Anhang 3 detailliert aufgeführt.

Anhang D Auszug aus Vertrag betreffend Betrieb der Deponie Hintersattel vom 24. Mai / 21. September 2011



5

Bei der Ausübung der Berechtigung ist auf das unmittelbar und mittelbar belastete Terrain grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.

- b) Für den Betrieb der Deponie ist die Rodung eines Waldteilstücks notwendig, welche mit Gesambauentscheid vom 5. März 2010 gemäss Amtsbericht des Kantonalen Amtes für Wald (KAWA) vom 21. Dezember 2009 erteilt wurde. Die Betreiberin hat die Forstverwaltung über den Fortschritt des Abbaus auf dem Laufenden zu halten, damit diese die vorzunehmenden Massnahmen rechtzeitig in die Wege leiten kann; insbesondere sind die Gesuche für die Freigabe der zweiten und dritten Rodungsetappe (B und C) rechtzeitig einzureichen. Die von der Rodung betroffenen Teilflächen der Grundstücke Nrn 232, 1269 und 2326 gehen aus dem Amtsbericht vom 21. Dezember 2009 hervor. Die Rodungsbewilligung ist bis 31. Dezember 2030 befristet.

Die Wiederaufforstung erfolgt an Ort und Stelle der gerodeten Flächen bis am 31. Dezember 2040; die Pflicht zur Wiederaufforstung wurde auf den betroffenen Grundstücken am 28. Mai 2010 unter Beleg 1979 angemerkt. Die Betreiberin hat die gemäss Rodungsbewilligung verfügte Sicherheit (Kautions) von Fr. 50'000.00 (fünfzigtausend Franken) in Form einer am 11. Mai 2010 ausgestellten Bankgarantie bereits geleistet.

Die Kosten der Rodung und Wiederaufforstung gehen zulasten der Betreiberin.

- c) Die Bewilligungsinhaberin ist berechtigt, die Einhaltung der Bewilligungen zu kontrollieren und nötigenfalls anzumahnen. Das Betreten der Deponie erfolgt aber auf eigenes Risiko und die Betreiberin lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden ab, welche Personen oder Sachen auf dem Gelände zustossen könnten. Vorbehalten bleibt die Haftung aus grober Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 OR.
- d) Die Betreiberin verpflichtet sich, vor Aufnahme des Deponiebetriebes zusammen mit der Schwellenkorporation Hasliberg und der Flurgenossenschaft Hohfluh den Durchlaufschacht der Leitung Hälteli-Lachenboden-Schlupf zu sanieren (gemäss Protokoll der Besprechung vom 17. November 2008). Die Sanierungskosten werden durch diese Parteien zu je 1/3 (einem Drittel) übernommen.
- e) Die Betreiberin kennt die gemeinsame Rechtsverwahrung der Schwellenkorporation Hasliberg, der Flurgenossenschaft Hohfluh und des Anstössers Peter Schild vom 19. November 2008. Sie übernimmt die daraus erwachsenden Verpflichtungen unter vollständiger Entlastung der Einwohnergemeinde Hasliberg.

5. Materialannahme

- a) Die Deponie wird öffentlich betrieben. Die Betreiberin ist somit verpflichtet, sämtliches deponiefähiges Material, welches aus dem Gebiet der Einwohnergemeinde Hasliberg stammt, zur Deponierung anzunehmen. Die Annahme von ausserhalb des Gemeindegebietes stammendem Material wird in lit. b geregelt.
- b) Für einen kostendeckenden Deponiebetrieb muss während den ersten fünf vollen Betriebsjahren (2012 bis 2016) die Deponierung einer Materialmenge von durchschnittlich 5'000 m³ (fünftausend Kubikmeter) in Rechnung gestellt werden können. Die Betreiberin ist berechtigt, zur Erreichung dieses Mengenziels ab dem Betriebsjahr 2012 auch Material zur Deponierung anzunehmen, das von Standorten ausserhalb des Gemeindegebietes angeliefert wird. Die Differenz zwischen dem aus dem Gebiet der Einwohnergemeinde Hasliberg stammendem Material und dem Mengenziel von 5'000 m³ wird am Ende des Kalenderjahres (für das Jahr 2011 pro rata) festgestellt; die Betreiberin ist alsdann berechtigt, diese Volumendifferenz im darauf folgenden Betriebsjahr zusätzlich zum Mengenziel von 5'000 m³ von Standorten ausserhalb des Gemeindegebietes anzunehmen. Wird die Liefermenge von 5'000 m³ pro Kalenderjahr nicht erreicht, erwächst der Betreiberin daraus kein finanzieller Anspruch gegenüber der Einwohnergemeinde Hasliberg.

Anhang E Auszug Abfallrechtliche Betriebsbewilligung vom 10. April 2015

Beurteilungsgrundlagen

- Situationsplan des umliegenden Gebietes der (Format A4) im Massstab 1 :1'000 vom 27. Februar 2002
- Objektblatt Nr. 5.08 vom 24. September 2007
- Überbauungsplan, Übersicht der Quer- und Längsprofile im Massstab 1 :1'000 sowie Quer- und Längsprofile im Massstab 1 :500 vom November 2007
- Genehmigung der Überbauungsordnung „Deponie Hintersattel“, beinhaltend Überbauungsvorschriften, Erläuterungsbericht, Überbauungsplan, Querprofile, Längsprofile und Übersicht der Quer- und Längsprofile durch den Kanton Bern vom Juni 2009, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 5. März 2010
- Bewilligung des AWA an das AGR für die Errichtung einer Inertstoffdeponie (ISD) mit Zulassungsbeschränkung für die Ablagerung von 125'000 m³ Material vom 29. Januar 2010
- Gesamtentscheid des AGR an die Einwohnergemeinde Hasliberg (Überbauungsordnung „Deponie Hintersattel“, Rodungs- und Deponiegesuch) vom 5. März 2010
- Bauhandwerkergarantie Nr. OWKB-602191 über Fr. 50'000.-, ausgestellt durch die Obwaldner Kantonbank in Sarnen vom 11. Mai 2010
- Gesuch für den Betrieb einer ISD, E-Mail der Gemeinde Hasliberg vom 27. Januar 2015
- Betriebsreglement des Deponiebetreibers Theodor Blatter in Hasliberg Hohfluh vom 18. März 2015
- Erhebung des Ist-Zustandes der ISD durch das AWA vom 8. April 2015

Beurteilung des Vorhabens

Aufgrund der eingereichten Unterlagen (inkl. Betriebsreglement Deponie Hintersattel) und der Begehung durch das AWA am 8. April 2015 wird die abfallrechtliche Betriebsbewilligung für 5 Jahre erteilt.

Bewilligung

Die beantragte Bewilligung wird gestützt auf Art. 30 AbfG erteilt. Es dürfen ausschliesslich die genannten Abfälle unter den folgenden Auflagen entgegengenommen und behandelt werden (Abkürzungen vgl. Anhang).

Auflagen

1. Betrieb einer Inertstoffdeponie

- 1.1. Der Betrieb ist gemäss aktuellem Betriebsreglement zu führen. Neue Fassungen des Betriebsreglements sind jeweils vom AWA genehmigen zu lassen.
- 1.2. Folgende Abfälle dürfen abgelagert werden:
 - unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial;
 - unverschmutztes Stein- und Geröllmaterial aus Bachsammlern (ohne Holzanteile);
 - Geschiebe, Feldsteine und Felsblöcke;
 - mineralisches Material aus Geschiebesammlern und Murgängen, weitestgehend von Fremdstoffen befreit.
- 1.3. Abfälle aus der Region Hasliberg sind zu gleichen Bedingungen anzunehmen.
- 1.4. Über die angelieferten Abfälle ist ein Journal zu führen, in welchem Abfalltyp, Menge, Abgeber und Datum enthalten sind.
- 1.5. Die Bewilligungsnehmerin hat durch eigene Kontrollen zu garantieren, dass keine nicht bewilligten Abfälle angenommen oder abgelagert werden. Zu Kontrollzwecken entnommene Proben sind zu beschriften und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
- 1.6. Die Abfälle sind möglichst schichtweise abzulagern und zu kompaktieren. Dabei muss die Stabilität des Deponiekörpers auch langfristig gewährleistet sein. Mineralisches Material darf nicht direkt über die Kante geschüttet werden.